

13.01.2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3023
- 2. Lesung -

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 13/3023 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 14.01.2003/Ausgegeben: 15.01.2003

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Artikel 1

Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 51 d. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird aufgehoben. Bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fernstudien an der Fernuniversität in Hagen nach Art. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gelten die §§ 3 a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

Artikel 2

Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG)

ERSTER ABSCHNITT
Studienkonten und Gebühren

§ 1
Studiengebührenfreiheit

(1) Für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Stu-

Beschlüsse des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes

Artikel 1

Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes

Das Hochschulgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Art. 51 d. des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) wird aufgehoben. Bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung zur Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fernstudien an der Fernuniversität in Hagen nach Art. 2 § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes gelten die §§ 3 a, 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 und Abs. 2 des Hochschulgebührengesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung fort.

Artikel 2

Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG)

ERSTER ABSCHNITT
Studiengebührenfreiheit und Studienkonten

§ 1
Unverändert

diengebühren nicht erhoben; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem ersten Masterabschluss führt.

§ 2

Einrichtung von Studienkonten, Gebühr nach Verbrauch des Studienguthabens

(1) Bis zum Wintersemester 2004/2005 werden für die Studierenden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet. Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten, berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang. Die Studienguthaben umfassen in der Regel das 1,25-fache des von der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studienvolumens und erstrecken sich auf eine Laufzeit von maximal der doppelten Regelstudiendauer. Sie gewähren darüber hinaus die Möglichkeit, Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des Satzes 2 verbraucht worden sind, im Rahmen anderweitiger Studien in Anspruch zu nehmen.

(2) Mit Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden, deren Studienguthaben verbraucht ist, für die weiteren Studien Gebühren erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die eine Gebühr nach § 4 oder § 5 entrichten.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Führung von Studienkonten und die Erhebung von Gebühren nach Absatz 2 zu erlassen. In der Rechtsverordnung sind insbesondere die Höhe des Studienguthabens studiengangsbezogen, der Abbuchungsmodus, die Ausnahmen, in denen

§ 2

Studienkonten

(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang.

(2) Studienkonten werden ab dem Sommersemester 2004 eingerichtet für alle Studierenden, die in einem Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder in einem Masterstudiengang im Sinne des § 1 Abs. 2 eingeschrieben sind. Studienkonten werden nicht eingerichtet für Studierende, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung nach § 68 Abs. 3 Hochschulgesetz durchführen, sowie für eingeschriebene Studierende nach § 69 Satz 3 Hochschulgesetz.

(3) Bei Studiengangwechseln bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters wird erneut ein vollständiges Studienguthaben gewährt.

(4) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das der Vollendung des 60. Lebensjahres vorausgeht. Studienguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters.

das Guthaben nicht oder geringer belastet wird, die Verwendung des Restguthabens sowie die Höhe der Gebühr (Gebührensätze) nach Absatz 2 festzulegen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs.1 und §§ 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung jederzeit widerrufen ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

§ 3
Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten

(1) Bis zur Einrichtung von Studienkonten werden von Studierenden

1. in Studiengängen mit mindestens 8-semesteriger Regelstudienzeit, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich vier Semestern,
2. in Studiengängen mit weniger als 8-semesteriger Regelstudienzeit, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich drei Semestern, und
3. in konsekutiv studierten Masterstudiengängen, wenn die Regelstudienzeit zuzüglich einem Semester überschritten ist

für jedes weitere Semester Gebühren erheben. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Von der Erhebung einer Gebühr nach Satz 1 ausgenommen sind Studierende in einem Promotionsstudium, Studierende in einem Erweiterungsstudium für Lehrämter sowie in einem Zweitstudium zur Erlangung einer Lehramtsbefähigung, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang immatrikuliert sind. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist eine Gebühr nach Satz 1 nur einmal zu entrichten.

(2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung. Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge berufsrechtlich erforderlich, werden die Regelstudienzeiten beider Studiengän-

§ 3
Einrichtung von Studienkonten mit individueller Abbuchung

(1) Ab dem Sommersemester 2007 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe der individuellen Inanspruchnahme hochschulischer Leistungen verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst das 1,25fache des für einen Studienabschluss erforderlichen Studienbudgets. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die zweifache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

(3) Die Hochschulen schaffen bis zum Sommersemester 2007 die Voraussetzungen für die Einrichtung von Studienkonten nach Absatz 1. Sie strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.

ge im Rahmen des Absatzes 1 addiert.

(3) Wechsel des Studiengangs bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters bleiben bei der Berechnung des nach Absatz 1 gebührenfreien Zeitraums unberücksichtigt. Im übrigen werden alle Semester in einem Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes berücksichtigt. In einem konsekutiv studierten Masterstudiengang werden nur bereits absolvierte Semester in einem Masterstudiengang berücksichtigt. Auf Antrag der Studierenden werden Semester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren entrichtet worden sind. Studienzeiten als eingeschriebene Teilzeitstudierende oder eingeschriebener Teilzeitstudierender werden entsprechend berücksichtigt und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. Beurlaubungssemester werden nicht berücksichtigt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Prüfung der Voraussetzungen einer Gebührenerhebung nach Absatz 1 ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.

(5) Die Gebührenpflicht wird auf Antrag hinausgeschoben um Zeiten

1. der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit,
2. in denen Studierende als gewählte Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke mitwirken, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um drei Semester,
3. in denen Studierende das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauf-

tragen wahrnehmen, soweit sie nicht für diese Tätigkeit beurlaubt sind, höchstens jedoch um drei Semester.

(6) Eine Gebührenpflicht besteht nicht für Semester, in denen Studierende Aufgaben nach Abs. 5 in dem dort genannten Zeitrahmen wahrnehmen, Beurlaubungssemester, integrierte Praxis- und Auslandssemester sowie für Semester, in denen Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

(7) Veränderungen der Gebührenpflichtigkeit aufgrund

1. eines Wechsels der Hochschule oder des Studiengangs,
2. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang oder
3. des Abbruchs des Studiums in einem von mehreren Studiengängen

lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.

(8) Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts Zinsbeihilfen zu Darlehen leisten, die die nach den Absätzen 1 bis 7 gebührenpflichtigen Studierenden für die Finanzierung von Studiengebühren aufnehmen. Das Land kann ferner die hierbei entstehenden Verwaltungskosten tragen.

§ 4 **Zweitstudiengebühr**

(1) Von Studierenden, die nach einem abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im Sinne der § 1 Satz 1, § 73 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang immatrikuliert sind (Zweitstudium), werden Gebühren erhoben. Dies gilt für ausländische Studierende auch nach einem abgeschlossenen Studium an einer ausländischen Hochschule. Als Zweitstudium gilt nicht ein Promotionsstudium, ein Erweiterungsstudium für Lehramter sowie ein Studium in einem konsekutiven Studiengang gemäß § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 und 8 gelten entsprechend.

(2) Zweitstudiengebührenpflichtig ist auch, wer nach Abschluss eines gebührenfreien

§ 4 **Einrichtung von Studienkonten mit Regelabbuchung**

(1) Zum Sommersemester 2004 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe einer Regelabbuchung verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst 200 SWS. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die 1,5fache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

Studiums an einer staatlich anerkannten Hochschule, die zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhält, ein zweites oder weiteres Studium aufnimmt. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Von der Erhebung einer Zweitstudiengebühr ausgenommen sind Studierende,

1. die eine Gebühr nach § 5 entrichten,
2. die beurlaubt sind,
3. die das Zweitstudium absolvieren, weil es nach berufsrechtlichen Vorschriften für die Ausübung des angestrebten Berufs notwendig ist,
4. die das Zweitstudium absolvieren, um eine Lehramtsbefähigung zu erlangen.

Von der Erhebung einer Zweitstudiengebühr sind darüber hinaus ausgenommen ausländische Studierende, die immatrikuliert sind oder werden

1. im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren, soweit Gegenseitigkeit besteht,
2. im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

§ 5 **Gebühr für das Studium im Alter**

Von Studierenden, die in einem Studiengang immatrikuliert sind oder werden und die zu Beginn des Semesters das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Gebühren erhoben. § 4 Abs. 3 Nr. 2 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT **Besondere Vorschriften für Studienkonten mit Regelabbuchung**

§ 5 **Bonusguthaben**

Die Hochschule gewährt auf Antrag Bonusguthaben für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch viermal in Höhe einer Regelabbuchung,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder

- der Studentenwerke, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung.

soweit keine Beurlaubung erfolgt.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Für jedes Semester, in dem die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben ist, werden von dem nach § 4 eingerichteten Studienkonto Abbuchungen vorgenommen, die in der 1,5fachen Regelstudienzeit zum vollständigen Verbrauch des Studienguthabens führen (Regelabbuchungen). Eine Regelabbuchung erfolgt auch für jedes Semester vor dem Sommersemester 2004, in dem die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben war. Satz 2 gilt auch für Semester vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Auf Antrag der Studierenden werden solche Semester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren erhoben wurden. Für Semester als eingeschriebene Teilzeitstudierende oder eingeschriebener Teilzeitstudierender erfolgt eine entsprechend reduzierte Abbuchung, soweit das Teilzeitstudium nicht bereits bei der Festsetzung der Regelstudienzeit berücksichtigt wurde. Beurlaubungssemester sind von der Regelabbuchung ausgenommen.

(2) Die Höhe einer Regelabbuchung ergibt sich aus der Division des Studienguthabens nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durch das 1,5fache der Regelstudienzeit. Ist ein Studienguthaben geringer als eine Regelabbuchung, wird es im Falle eines Studiums nach § 1 einmalig bis zu einer Regelabbuchung erhöht.

(3) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. Für das Bachelor- oder Bakkalaureusstudium und das Masterstudium im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern zugrunde gelegt.

DRITTER ABSCHNITT

Auskunftspflicht, Verwendung von Restguthaben und Gebühren

§ 7

Auskunftspflicht

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 9 zu entrichten.

§ 8

Verwendung von Restguthaben

Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des § 1 verbraucht worden sind, können in einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses, in einem postgradualen Studiengang oder in einem weiterbildenden Studium eingesetzt werden.

§ 9

Gebührenpflicht

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein Studienguthaben zur Verfügung steht, wird für jedes Semester in einem Studiengang eine Gebühr erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
4. ihr Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
5. sich in einem Promotionsstudium befinden, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Satz 1 vorsehen, insbesondere wenn an der beruflichen Qualifizierung von Studierenden in bestimmten Bereichen ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Spätere Veränderungen des Studientgutabens lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.

§ 6

Allgemeine und besondere Gasthörergebühr

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz und der § 36 Abs. 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden allgemeine Gasthörergebühren erhoben.

(2) Besondere Gasthörergebühren sind für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Für

§ 10 - bisher § 6 -

Allgemeine und besondere Gasthörergebühr

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz und der § 36 Abs. 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.

(2) Eine besondere Gasthörergebühr ist für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.

(3) unverändert

§ 11 - bisher § 7 -

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr

Für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörer-scheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, mit einem verspäteten Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand

werden Gebühren erhoben

ZWEITER ABSCHNITT

**Anwendungsbereich, Rechtsverord-
nungsermächtigung und Übergangsvor-
schriften**

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz genannten Ge-
bühren werden an den Universitäten, Fach-
hochschulen und Kunsthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. § 6
Absatz 1 gilt nicht für die Fernuniversität in
Hagen.

(2) Prüfungsgebühren für Hochschulprü-
fungen werden nicht erhoben.

(3) Unberührt bleiben Gebühren an den
Hochschulbibliotheken des Landes Nord-
rhein-Westfalen.

§ 9

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung Bestimmungen über die
Erhebung der Gebühren nach den §§ 3 bis
7 zu erlassen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25
Abs. 1 und § 26 bis 28 des Gebührenges-
etzes für das Land Nordrhein-Westfalen
finden entsprechende Anwendung, soweit
gesetzlich oder in der Rechtsverordnung

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienausweises, des Gasthörer-scheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verlei-
hung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, mit einem verspäteten Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand

wird eine Gebühr erhoben.

VIERTER ABSCHNITT

**Anwendungsbereich, Rechtsverord-
nungsermächtigung und Übergangsvor-
schriften**

§ 12 - bisher § 8 -

Anwendungsbereich

(1) Die in diesem Gesetz genannten Ge-
bühren werden an den Universitäten, Fach-
hochschulen und Kunsthochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen erhoben. § 10
Abs. 1 gilt nicht für die Fernuniversität in
Hagen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 13 - bisher § 9 -

Rechtsverordnungsermächtigung

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch
Rechtsverordnung das Nähere über die
Einrichtung und Führung von Studienkon-
ten nach den §§ 3 und 4 einschließlich der
Bemessung und des Verbrauchs des Stu-
dienguthabens, der Gewährung von Bo-
nusguthaben sowie der Verwendung von
Restguthaben zu bestimmen. Das Ministe-

nichts anderes bestimmt ist.

rium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 9 bis 11, insbesondere über deren Höhe, Entstehung und Fälligkeit sowie zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Gebühren zu erlassen. Die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 und §§ 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien zu erlassen. Für die nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 1 zu erhebenden Gebühren finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) unverändert

(3) Das Ministerium kann die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(3) Das Ministerium kann die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Dies gilt nicht für die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2, Bestimmungen über die Höhe der Gebühr (Gebührensatz) nach § 9 zu erlassen.

§ 10
Verwaltungsvorschriften, fachlich zuständiges Ministerium

§ 14 - bisher § 10 -
Verwaltungsvorschriften, Ministerium

(1) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(1) unverändert

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 11
Übergangsvorschriften

§ 15 - bisher 11 -
Übergangsvorschriften

(1) Die Gebühren nach den §§ 3 bis 5 werden erstmalig zum Sommersemester 2003

(1) Die Gebühr nach § 9 wird erstmalig zum Sommersemester 2004 erhoben. Für die-

erhoben.

Für diesen Erhebungszeitraum entstehen diese Gebühren zum Ersten des Monats, der dem Beginn des Sommersemesters 2003 vorausgeht; sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches nach dem Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812) einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88 HG entspricht, sind Zweitstudierende im Sinne des § 4 dieses Gesetzes; die Zweitstudiengebühr ist nicht höher als die bisherige besondere Gasthörergebühr.

Artikel 3

Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach dem Studienkonten- und Finanzierungsgesetz

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes gilt Folgendes:

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG sowie die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG betragen jeweils 650 € pro Semester. Eingeschriebene Teilzeitstudierende zahlen entsprechend reduzierte Gebühren.

(2) Die allgemeine Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 1 StKFG beträgt 75 € pro Semester.

(3) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.

sen Erhebungszeitraum entsteht die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr zum Ersten des Monats, der dem Beginn des Sommersemesters 2004 vorausgeht; sie wird mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

(2) unverändert

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644) entspricht, zahlen eine Gebühr nach § 9 dieses Gesetzes; die Gebühr ist nicht höher als die bisherige besondere Gasthörergebühr.

Artikel 3

Bestimmung über die Erhebung der Gebühren nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Art. 2 § 13 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes gilt Folgendes:

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr nach § 9 StKFG beträgt 650 € pro Semester. Eingeschriebene Teilzeitstudierende zahlen entsprechend reduzierte Gebühren.

(2) Die allgemeine Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 1 StKFG beträgt 75 € pro Semester.

(3) Die Höhe der besonderen Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 2 StKFG ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen.

Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens 75 € pro Semester.

(4) Die Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 1 StKFG betragen 25 €.
Die Gebühren nach § 7 Nr. 2 StKFG betragen jeweils 25 €.

§ 2 **Gebührenermäßigung, Gebührenerlass**

(1) Die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG können auf Antrag von der Hochschule ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 3 StKFG in der Regel vor bei einer

1. studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
2. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,
3. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung.

(2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der besonderen Gasthörergebühr nach § 6 Abs. 2 StKFG bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50 € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die besondere Gasthörergebühr ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie beträgt mindestens 75 € pro Semester.

(4) Die Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren nach § 11 StKFG betragen jeweils 25 €.

§ 2 **Stundung, Gebührenermäßigung und** **Gebührenerlass**

(1) Die Gebühr nach § 9 StKFG kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 9 StKFG in der Regel vor bei einer

1. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung,
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

Satz 2 gilt nur bis zu dem in Art. 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Semester.

(2) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der besonderen Gasthörergebühr nach § 10 Abs. 2 StKFG bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Sie kann die Gebühr, soweit sie nicht von einem Dritten übernommen wird, bis zu einem Betrag von 50 € erlassen, wenn an dem Weiterbildungsangebot im Hinblick auf die Zielgruppe und den angestrebten Erfolg ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Es entsteht die Verpflichtung zur Ent-
richtung

1. der Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG, die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG und die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. der allgemeine und die besondere Gasthörergebühr nach § 6 StKFG mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 7 Nr. 1 StKFG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 7 Nr. 2 StKFG mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 7 Nr. 2 StKFG mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung fällig.

**Artikel 4
Fortgelten bereits erlassener Rechtsverordnungen**

Die "Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen" vom 4. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 43) sowie die "Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Hochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen - GEB.VO VFH)" vom 20. März 2002 (GV. NRW. S. 109) gelten bis zu einer Änderung oder Aufhebung durch den Verordnungsgeber fort.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Gebühr nach § 9 StKFG mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung,
2. der allgemeinen und besonderen Gasthörergebühr nach § 10 StKFG mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 11 Nr. 1 StKFG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

**Artikel 4
Unverändert**

**Artikel 5
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW S. 812), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
"Das Gesetz zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren bleibt unberührt."

2. § 90 Abs. 2 Satz 5 und Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. § 71 Abs. 3 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden; sie gelten als Teilnehmerinnen und Teilnehmer am weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Abs. 1, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen für die von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen nach § 90 Abs. 2 Sätze 1 und 2 in ihrer Person erfüllen."

4. § 71 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen und - abgesehen von den Fällen der Teilnahme am weiterbildenden Studium - Leistungsnachweise zu erwerben."

5. § 92 Abs. 3 Satz 5 HG wird wie folgt neu gefasst:

"Für Studienleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend."

**Artikel 5
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW S. 644), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. - neu -
§ 65 wird um folgenden Absatz 6 er-
gänzt:

"Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet."

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6
In-Kraft-Treten

Unverändert

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes - Drucksache 13/3023 - wurde vom Plenum des Landtags am 10. Oktober 2002 an den Ausschuss für Wissenschaft und Forschung - federführend - sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss und an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die rechtliche Grundlage für Gebühren für Langzeitstudierende, Zweitstudien sowie Studien im Alter in Höhe von jeweils 650 € geschaffen werden. Außerdem sollen zukünftig (zum Wintersemester 2004/2005) Studienkonten für die Studierenden an den Staatlichen Hochschulen des Landes eingeführt werden. Jedem Studierenden soll weiterhin ein kostenfreies erstes Studium ermöglicht werden.

B Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung hat sich in seinen Sitzungen am 26. September (bereits im Vorfeld der vorgesehenen Einbringung), am 4. und 28. November 2002 sowie am 9. Januar 2003 mit dem Gesetzentwurf befasst.

Am 4. November 2002 führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durch. Verlauf und Ergebnisse dieses Hearings sind im Ausschuss-Protokoll 13/696 ausführlich dokumentiert.

Zu der Anhörung sind folgende schriftliche Stellungnahmen eingegangen, die allen am Beratungsverfahren beteiligten Ausschüssen als Beratungsmaterial zur Verfügung standen:

- Zuschrift 13/2187 - Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW, Bielefeld
- Zuschrift 13/2199 - Landesrektorenkonferenz NRW
- Zuschrift 13/2209 - Prof. Dr. Ulrich Teichler, Wissenschaftliches Zentrum für Berufs- und Hochschulforschung, Kassel
- Zuschrift 13/2241 - Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzer der Fachhochschulen NRW
- Zuschrift 13/2242 - Dr. Dieter Dohmen, Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie - FiBS -, Köln
- Zuschrift 13/2243 - BAG Sozialhilfe der Interessengemeinschaften behinderter und nichtbehinderter Studierender, Dortmund
- Zuschrift 13/2245 - Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen NRW
- Zuschrift 13/2247 - Deutscher Hochschulverband - Landesverband NRW, Prof. Dr. Wolfgang Löwer
- Zuschrift 13/2254 - RA Wilhelm Achelpöehler, Münster
- Zuschrift 13/2257 - Götz Scholz, Kanzler der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Zuschrift 13/2258 - Hochschul-Informations-System GmbH - HIS, Hannover
- Zuschrift 13/2272 - Centrum für Hochschulentwicklung - CHE, Gütersloh
- Zuschrift 13/2286 - Deutsches Studentenwerk, Bonn

- Zuschrift 13/2291 - Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung des Deutschen Studentenwerks, Bonn
- Zuschrift 13/2323 - Susanne Stemmler, Prorektorin für Lehre, Studium und Studienreform an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Außerdem sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- Zuschrift 13/2179 - Thorsten Linke, Münster
- Zuschrift 13/2180 - Markus Stüb, Frankfurt am Main
- Zuschrift 13/2290 - Kirsten Bücken, Dülmen
- Zuschrift 13/2328 - Rodolphe Prignitz, Aachen
- Zuschrift 13/2360 - Igor Winn

In dem öffentlichen Hearing stieß die Einführung von Studiengebühren für Langzeit-, Zweit- und Seniorstudenten auf viel Kritik. Der mit der Einführung von Langzeitstudiengebühren verbundene verwaltungstechnische Aufwand für die Hochschulen stehe in keinem Verhältnis zu dem zu erzielenden Gebührenaufkommen. Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht wurden die Studiengebühren als durchaus problematisch angesehen.

Zur Frage der in einer zweiten Phase ab Wintersemester 2004/2005 vorgesehenen Einrichtung eines Studienkontensystems wurden unterschiedliche Bewertungen abgegeben.

Zu den Beiträgen im einzelnen wird auf die ausführliche Wiedergabe der Anhörung im Ausschussprotokoll 13/696 verwiesen.

C Beratungsergebnisse

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat sich im Hinblick auf die ursprünglich zum 28. November vorgesehene Abschluss-Sitzung des federführenden Ausschusses für Wissenschaft und Forschung mit dem Gesetzentwurf am 14. November 2002 auseinander gesetzt und wegen noch bestehendem Beratungsbedarf einstimmig beschlossen, auf ein Votum zu verzichten (siehe hierzu Vorlage 13/1805). Auch der Ausschuss für Schule und Weiterbildung, der seine abschließende Beratung am 27. November 2002 zunächst verschoben hat, hat in Folge der terminlichen Enge kein Votum abgegeben.

In der ursprünglich zur Abschluss-Beratung vorgesehenen Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 28. November 2002 bestand Einvernehmen darüber, die Abstimmung über das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz zu verschieben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung - wie dies bereits auch durch die Streichung der vorgesehenen Studiengebühren-Einnahmen in Höhe von 109 Mio. € mit der Zweiten Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2003 (Drucksache 13/3250) bekräftigt worden war - aufgrund der bei der Anhörung zum Hochschulgebührengesetz von Gutachtern geäußerten Rechtsbedenken von der Erhebung von Studiengebühren in 2003 abgesehen hat. Vielmehr soll beginnend mit dem Sommersemester 2004 das Studienkontenmodell eingeführt werden.

Die Fraktion der SPD kündigte in der Sitzung am 28. November 2002 an, ab 2007 ein individualisiertes Studienkontensystem einführen zu wollen. In der Übergangszeit, ab Sommersemester 2004 bis Wintersemester 2006/2007 solle es ein vereinfachtes Studienkontenmodell auf der Grundlage von Regelabbuchungen geben.

Die Absicht der Koalitionsfraktionen, bereits in der nächsten Ausschuss-Sitzung am 9. Januar 2003 die Abschlussberatung des Gesetzentwurfs mit der Abstimmung über dann von ihr vorgelegte Änderungsanträge durchzuführen, stieß auf Kritik der Fraktionen der CDU und der FDP. Die Oppositionsfraktionen forderten ein überschaubares Beratungsverfahren, zumal die in Aussicht gestellten Änderungsanträge noch nicht bekannt seien. Nach Ansicht der CDU-Fraktion bedürfe es einer neuen Gesetzesgrundlage mit neuem Beratungsverfahren.

Die Koalitionsfraktionen sahen hingegen keine Veranlassung, den Gesetzentwurf zurückzunehmen, zumal der bisherige Entwurf bereits die Einführung von Studienkonten vorsehe. Im Übrigen sei die generell in der öffentlichen Anhörung geäußerte Kritik auf die Einführung von Studiengebühren vor der Einrichtung von Studienkonten gerichtet gewesen. Diese Frage sei durch den Wegfall der Studiengebühren vom Tisch.

Zu der Sitzung am 9. Januar 2003 legten die Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den in der Anlage beigefügten gemeinsamen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf vor, der am 18. Dezember 2002 allen Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung zugeleitet worden war. Weitere Änderungsanträge wurden nicht gestellt.

In der Sitzung am 9. Januar 2003 verdeutlichten die Koalitionsfraktionen, dass mit ihrem Änderungsantrag Konsequenzen aus der Anhörung vom 4. November 2002 gezogen worden seien und es nunmehr sozusagen um ein reines Studienkonten-Einführungsgesetz gehe. Das politische Ziel, die Gebührenfreiheit des ersten Studiums zu sichern, sei damit umgesetzt und mit der Einführung des Studienkontensystems werde eine sozial gerechte Lösung gefunden, die auch entsprechende Ausnahmesituationen berücksichtige. Die Fraktionen der CDU und der FDP sprachen sich ausdrücklich gegen die so vorgesehene Gesetzesverabschiedung aus und beantragten, wegen der aus ihrer Sicht sehr weitreichenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Gesetzentwurf der Landesregierung, eine weitere Anhörung durchzuführen. Nachdem diese Forderung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden war, wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktion zur Abstimmung gestellt und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP angenommen. Anschließend stimmte der Ausschuss dem Gesetzentwurf in der Fassung der beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP zu.

D GesamtAbstimmung

In der abschließenden Sitzung am 9. Januar 2003 nahm der Ausschuss für Wissenschaft und Forschung den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der FDP an.

Die beschlossenen Änderungen finden sich in der vorangestellten Gegenüberstellung wieder.

Joachim Schultz-Tornau
Vorsitzender

Anlage

17.12.2002

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz - StKFG) und zur Änderung des Hochschulgesetzes
Drucksache 13/3023

Der Gesetzentwurf - Drs. 13/3023 – wird wie folgt geändert:

- A. In Art. 1 Satz 2 wird die Verweisung "Art. 2, § 9 Abs. 2 Satz 1" ersetzt durch "Art. 2 § 13 Abs. 2 Satz 1".
- B. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - 1. Der bisherige erste Abschnitt wird durch die folgenden Abschnitte ersetzt:

**"ERSTER ABSCHNITT
Studiengebührenfreiheit und Studienkonten**

**§ 1
Studiengebührenfreiheit**

(1) Für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden Studiengebühren nicht erhoben; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässig.

(2) Ein Studium in einem konsekutiven Studiengang im Sinne dieses Gesetzes ist ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem ersten Masterabschluss führt.

§ 2 Studienkonten

(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses und für den gebührenfreien Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen eines Studiums in einem konsekutiven Studiengang.

(2) Studienkonten werden ab dem Sommersemester 2004 eingerichtet für alle Studierenden, die in einem Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder in einem Masterstudiengang im Sinne des § 1 Abs. 2 eingeschrieben sind. Studienkonten werden nicht eingerichtet für Studierende, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung nach § 68 Abs. 3 Hochschulgesetz durchführen, sowie für eingeschriebene Studierende nach § 69 Satz 3 Hochschulgesetz.

(3) Bei Studiengangwechseln bis zum Beginn des dritten Hochschulseesters wird erneut ein vollständiges Studienguthaben gewährt.

(4) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das der Vollendung des 60. Lebensjahres vorausgeht. Studienguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters.

§ 3 Einrichtung von Studienkonten mit individueller Abbuchung

(1) Ab dem Sommersemester 2007 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe der individuellen Inanspruchnahme hochschulischer Leistungen verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst das 1,25fache des für einen Studienabschluss erforderlichen Studienbudgets. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die zweifache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

(3) Die Hochschulen schaffen bis zum Sommersemester 2007 die Voraussetzungen für die Einrichtung von Studienkonten nach Absatz 1. Sie strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein.

§ 4 Einrichtung von Studienkonten mit Regelabbuchung

(1) Zum Sommersemester 2004 werden an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Studienkonten eingerichtet, deren Studienguthaben nach Maßgabe einer Regelabbuchung verbraucht wird.

(2) Das Studienguthaben umfasst 200 SWS. Die Inanspruchnahme des Studienguthabens ist auf die 1,5fache Regelstudienzeit begrenzt. § 8 bleibt unberührt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

ZWEITER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für Studienkonten mit Regelabbuchung

§ 5 Bonusguthaben

Die Hochschule gewährt auf Antrag Bonusguthaben für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch viermal in Höhe einer Regelabbuchung,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch dreimal in Höhe einer Regelabbuchung,
4. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,

soweit keine Beurlaubung erfolgt.

§ 6 Verbrauch des Studienguthabens

(1) Für jedes Semester, in dem die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben ist, werden von dem nach § 4 eingerichteten Studienkonto Abbuchungen vorgenommen, die in der 1,5fachen Regelstudienzeit zum vollständigen Verbrauch des Studienguthabens führen (Regelabbuchungen). Eine Regelabbuchung erfolgt auch für jedes Semester vor dem Sommersemester 2004, in dem die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studiengang eingeschrieben war. Satz 2 gilt auch für Semester vor Inkrafttreten dieses Gesetzes. Auf Antrag der Studierenden werden solche Semester nicht berücksichtigt, für die Studiengebühren erhoben wurden. Für Semester als eingeschriebene Teilzeitstudierende oder eingeschriebener Teilzeitstudierender erfolgt eine entsprechend reduzierte Abbuchung, soweit das Teilzeitstudium nicht bereits bei der Festsetzung der Regelstudienzeit berücksichtigt wurde. Beurlaubungssemester sind von der Regelabbuchung ausgenommen.

(2) Die Höhe einer Regelabbuchung ergibt sich aus der Division des Studienguthabens nach § 4 Abs. 2 Satz 1 durch das 1,5fache der Regelstudienzeit. Ist ein Studienguthaben geringer als eine Regelabbuchung, wird es im Falle eines Studiums nach § 1 einmalig bis zu einer Regelabbuchung erhöht.

(3) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs. Für das Bachelor- oder Bakkalaureusstudium und das Masterstudium im Sinne des § 1 Abs. 2 wird eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern zugrunde gelegt.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

DRITTER ABSCHNITT**Auskunftspflicht, Verwendung von Restguthaben und Gebühren****§ 7****Auskunftspflicht**

Bewerberinnen und Bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die die Berechnung des Studienguthabens ermöglichen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Gebühr nach § 9 zu entrichten.

§ 8**Verwendung von Restguthaben**

Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines ersten oder weiteren berufsqualifizierenden Studienabschlusses im Sinne des § 1 verbraucht worden sind, können in einem weiteren grundständigen Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses, in einem postgradualen Studiengang oder in einem weiterbildenden Studium eingesetzt werden.

§ 9**Gebührenpflicht**

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein Studienguthaben zur Verfügung steht, wird für jedes Semester in einem Studiengang eine Gebühr erhoben. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten,
3. ein integriertes Praxis- oder Auslandssemester ableisten,
4. ihr Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
5. sich in einem Promotionsstudium befinden, soweit sie nicht gleichzeitig in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind.

Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Satz 1 vorsehen, insbesondere wenn an der beruflichen Qualifizierung von Studierenden in bestimmten Bereichen ein vom zuständigen Fachministerium festgestelltes besonderes öffentliches Interesse besteht.

(2) Spätere Veränderungen des Studienguthabens lassen die Rechtmäßigkeit einer Gebührenfreiheit oder einer Gebührenpflicht in den vorangegangenen Semestern unberührt.

§ 10**Allgemeine und besondere Gasthörergebühr**

(1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz und der § 36 Abs. 1 Satz 1 Kunsthochschulgesetz i. V. m. § 70 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Lan-

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

des Nordrhein-Westfalen wird eine allgemeine Gasthörergebühr erhoben.

(2) Eine besondere Gasthörergebühr ist für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 90 Hochschulgesetz zu entrichten.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer kann vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 11

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühr

Für

1. die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studiausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
2. den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, mit einem verspäteten Belegen, mit einer nachträglichen Änderung des Belegens sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand

wird eine Gebühr erhoben."

2. Die Abschnittsbezeichnung des bisherigen zweiten Abschnitts wird durch "Vierter Abschnitt" ersetzt.
3. Der bisherige § 8 -alt- wird § 12 -neu- und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 6 Absatz 1" ersetzt durch "§ 10 Abs. 1".
4. Der bisherige § 9 -alt- wird § 13 -neu- und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

"Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Einrichtung und Führung von Studienkonten nach den §§ 3 und 4 einschließlich der Bemessung und des Verbrauchs des Studienguthabens, der Gewährung von Bonusguthaben sowie der Verwendung von Restguthaben zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung der Gebühren nach den §§ 9 bis 11, insbesondere über deren Höhe, Entstehung und Fälligkeit sowie zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Gebühren zu erlassen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz wird Satz 1. Darin werden die Worte "nach den Absätzen 1 und 2" ersetzt durch die Worte "nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2".

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Dies gilt nicht für die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 2, Bestimmungen über die Höhe der Gebühr (Gebührensatz) nach § 9 zu erlassen."

5. Der bisherige § 10 -alt- wird § 14 -neu- und wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift werden die Worte "fachlich zuständiges" gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte "Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung" durch die Worte "Ministerium für Wissenschaft und Forschung" ersetzt.

6. Der bisherige § 11 -alt- wird § 15 -neu- und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gebühr nach § 9 wird erstmalig zum Sommersemester 2004 erhoben. Für diesen Erhebungszeitraum entsteht die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr zum Ersten des Monats, der dem Beginn des Sommersemesters 2004 vorausgeht; sie wird mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Gasthörerinnen und Gasthörer, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches einem Studiengang im Sinne der §§ 84, 88 des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom ... (GV. NRW. S. ...) entspricht, zahlen eine Gebühr nach § 9 dieses Gesetzes; die Gebühr ist nicht höher als die bisherige besondere Gasthörergebühr."

C. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In der Artikelüberschrift werden die Worte "Studienkonten- und Finanzierungs-gesetz" durch die Worte "Studienkonten- und -finanzierungsgesetz" ersetzt.

¹ Nachzutragende Fundstelle des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

2. In der Einleitungsformel wird die Verweisung "Art. 2, § 9 Abs. 1 Satz 1" ersetzt durch "Art. 2 § 13 Abs. 1 Satz 2".
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Die Zweitstudiengebühr nach § 4 StKFG, die Gebühr für das Studium im Alter nach § 5 StKFG sowie die Gebühr vor Einrichtung von Studienkonten nach § 3 StKFG betragen jeweils" ersetzt durch die Worte "Die Gebühr nach § 9 StKFG beträgt".
 - b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 1 StKFG" ersetzt durch "§ 10 Abs. 1 StKFG".
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 StKFG" ersetzt durch "§ 10 Abs. 2 StKFG".
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren nach § 11 StKFG betragen jeweils 25 €."
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenüberschrift erhält folgende Fassung:

**"§ 2
Stundung, Gebührenermäßigung und Gebührenerlass".**
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gebühr nach § 9 StKFG kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt bei der Einziehung der Gebühr nach § 9 StKFG in der Regel vor bei einer
 1. studienzeitverlängernden Folge als Opfer einer Straftat,
 2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung,
 3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.Satz 2 gilt nur bis zu dem in Art. 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 festgelegten Semester."
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 6 Abs. 2 StKFG" ersetzt durch "§ 10 Abs. 2 StKFG".

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

5. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. der Gebühr nach § 9 StKFG mit Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder mit der Rückmeldung,
2. der allgemeinen und besonderen Gasthörergebühr nach § 10 StKFG mit Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer,
3. der Ausfertigungsgebühren nach § 11 Nr. 1 StKFG mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 11 Nr. 2 StKFG mit dem Antrag auf Änderung der Belegung.

(2) Die Gebühren werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig."

D. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte "geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW S. 812)" ersetzt durch die Worte "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (GV. NRW S. ...)".²
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. § 65 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

»Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.«"


Edgar Moron


Sylva Löhrmann

² Nachzutragende Fundstelle des Gesetzes zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.

Carina Gödecke

Carina Gödecke

Johannes Remmel

Johannes Remmel

Dietrich Kessel

Dietrich Kessel

und Fraktion

Dr. Ruth Seidl

Dr. Ruth Seidl

und Fraktion

Datum des Originals:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (02 11) 8 84-24 39, zu beziehen.